

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Kooperationsgesellschaft Stadtwerke Bergisches Land mbH**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Kooperationsgesellschaft Stadtwerke Bergisches Land mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

**§ 2**

**Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Entwicklung, der Bau, die Finanzierung und der Betrieb von Energieanlagen im Bereich Strom, Gas und Wärme, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, von Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern, die Vermarktung der erzeugten Energiemengen, die Energiespeicherung sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens das Halten und die Führung von Betreiber- und Projektgesellschaften. Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind dabei nicht ausschließlich auf die Stadtgebiete der Gesellschafter beschränkt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind. Geschäfte und Maßnahmen haben den kommunalrechtlichen Rahmen (GO NRW) einzuhalten.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW kann die Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nach § 109 Absatz 1 GO NRW nachhaltig erfüllt wird.
- (5) Die Gesellschaft erbringt Sektorentätigkeiten im Sinne von § 139 GWB. Bei den Gesellschaftern gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages handelt es sich um Sektorenauftraggeber.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
- EUR 30.000
- (in Worten: dreißigtausend Euro).
- Es ist eingeteilt in 30.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1 EUR.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:
- a) von dem Gründungsgesellschafter WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH (eingetragen im Handelsregister des AG Wuppertal unter HRB 20118) die in der Gesellschafterliste mit den lfd Nrn 1 bis 10.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 10.000 EUR.
  - b) von dem Gründungsgesellschafter Stadtwerke Solingen GmbH (eingetragen im Handelsregister des AG Wuppertal unter HRB 15873) die in der Gesellschafterliste mit den lfd Nrn 10.001 bis 20.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 10.000 EUR.
  - c) von dem Gründungsgesellschafter Stadtwerke Remscheid GmbH (eingetragen im Handelsregister des AG Wuppertal unter HRB 10999) die in der Gesellschafterliste mit den lfd Nrn 20.001 bis 30.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 10.000 EUR.
- (3) Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.

**§ 4**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit der Gründung der Gesellschaft am Tage der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages.

**§ 5**

**Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 6**

**Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31.12.2031 (Mindestlaufzeit), ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Die in § 3 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschafter gehören der Gesellschaft mindestens während der Mindestlaufzeit an.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

**§ 7**

**Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für

## Anlage 2.1 zum Konsortialvertrag

Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Aufstellung von dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften, wenn nicht die Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB erfüllt werden. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz NRW vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Der endgültige Jahresabschluss mit dem Bericht des Abschlussprüfers soll spätestens acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorliegen.

- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Nach Prüfung obliegt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses.
- (3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) Den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunalgesellschaftern und deren Rechnungsprüfungsamtern stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz NRW sowie gemäß § 112 GO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsamter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Insbesondere ist den Gesellschaftern Auskunft bzw. Einsicht zu gewähren, soweit dies für die Aufstellung eines Gesamtabschlusses erforderlich ist.
- (5) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW verpflichtet sind, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Der Vertreter hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Er ist an die Beschlüsse des Rates gebunden und hat auf Beschluss des Rates sein Amt niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den Vertretern die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus § 113 Abs. 2 GO NRW nachzukommen. Soweit die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden nichts anderes bestimmen, übernimmt die Geschäftsführung der Gesellschafter die Aufgabe des vom Rat bestellten Vertreters. Die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung hat keinen Einfluss auf das Stimmrecht des

jeweiligen Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung; hierfür gilt § 11 abschließend.

- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben den handelsrechtlichen sind auch die kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 108 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) GO NRW) zu beachten.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der auszuschüttende Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- (8) Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne für die ersten fünf vollen Geschäftsjahre in voller Höhe in die Gewinnrücklagen der Gesellschaft einzustellen. Die Gesellschafter können beschließen, dass auszuschüttende Gewinne unter ihnen abweichend von ihrer Beteiligung am Stammkapital i.S.v. § 29 Abs. 3 S. 2 GmbHG verteilt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine von seiner Beteiligungsquote abweichende Ausschüttung erhält.
- (9) Sofern Gesellschafter disquotale Einlagen leisten, werden diese auf gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten, welche als Unterkonto der allgemeinen Kapitalrücklage geführt werden, gebucht. Das Konto kann nur zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufgelöst werden. Die Erbringung solcher Einlagen erfordert die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie die Zustimmung des leistenden Gesellschafters.
- (10) Die Geschäftsführung stellt jährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung möglichst drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, in jedem Fall aber so rechtzeitig vor, dass diese noch vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Der Wirtschaftsplan sowie etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

## **§ 9**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze zu führen. Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu befolgen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung sind unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss zu veröffentlichen. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden. Diese Regelung ist in den Geschäftsführerdienstverträgen zu verankern.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung ist auf Geschäfte beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt oder die gemäß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungsfrei möglich sind. Für Geschäfte, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen und die nicht bereits

anderweitig die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gefunden haben, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Soweit die Geschäftsführung als Vertreter der Gesellschaft in Beteiligungsgesellschaften eine Stimmabgabe für die Gesellschaft vorzunehmen hat, bei der sie für Entscheidungen in dieser Gesellschaft einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, gilt dies auch für die Stimmabgabe in der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Die Geschäftsführung hat die Zustimmung der Gesellschafterversammlung vor der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft einzuholen oder mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen.
- (9) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren.
- (10) Die Rechte nach Abs. 8 stehen auch der jeweils zuständigen Stelle für das Beteiligungsmanagement bei den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern zu. Die Geschäftsführung informiert die anderen Gesellschafter über eine gegebene Auskunft oder Einsichtnahme.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Fällen. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Präsenzterminen. Sie kann davon abweichend präsenzlos (Videotelefonie, Telefonkonferenz) abgehalten werden, sofern die Gesellschafter dem vorab einstimmig in Textform zugestimmt haben und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen. Daneben ist auch in einer Präsenzsitzung die Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern präsenzlos möglich. Im Falle einer präsenzlosen Versammlung ist sicherzustellen, dass die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation (briefliche Abstimmung oder elektronische Abstimmung) sowie Vollmachtserteilung möglich ist.

- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter SR GmbH. Nach drei vollen Geschäftsjahren soll der Vorsitz rotierend wechseln und die Gesellschafter werden den Vorsitz durch Beschluss in der jeweils ersten Gesellschafterversammlung nach Ablauf von drei vollen Geschäftsjahren festlegen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (3) Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (5) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter im Einzelfall nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:
  - a) der Beschluss des Wirtschaftsplans;
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;

## Anlage 2.1 zum Konsortialvertrag

- c) die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses;
- d) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- e) die Übernahme neuer Aufgaben;
- f) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Begründung entsprechender schuldrechtlicher Verpflichtungen;
- g) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens sowie die schuldrechtliche Verpflichtung dazu;
- h) die Entlastung der Geschäftsführung;
- i) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
- k) der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- l) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- m) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
- n) der Beschluss über den Eintritt weiterer Gesellschafter;
- o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- p) die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon, die Bestellung eines Nießbrauchs hieran oder andere Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen;
- q) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- r) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vereinbarungen mit Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind, wenn diese eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten und/oder eine Verbindlichkeit von mehr als EUR 30.000 für die Gesellschaft beinhalten;
- s) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- t) und die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft.

Beschlüsse in den Angelegenheiten nach § 11 Abs. 2 lit. a) bis t) bedürfen abweichend von § 11 Abs. 1 einer einstimmigen Beschlussfassung. Eine Zustimmung der

## Anlage 2.1 zum Konsortialvertrag

Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bereits Bestandteile des jeweils gültigen Wirtschaftsplans sind.

- (3) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme. Das Stimmrecht eines Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.
- (5) Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, sofern nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist binnen 7 Tagen durch den Vorsitzenden oder eine von ihm bestimmte Person eine Niederschrift zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von jedem Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (6) Eine Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend: Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen mittels Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so können die Gesellschafter innerhalb von weiteren vier Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Abschrift der Niederschrift im Wege einer Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

### **§ 12**

#### **Verfügungen über Geschäftsanteile / Ankaufsrecht**

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

- (2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.
- (3) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht (§§ 463ff. BGB) sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Jeder ankaufsberechtigte Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den Bedingungen zu erwerben, die der abtretungswillige Gesellschafter mit dem Dritten vereinbart hat. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

### **§ 13**

#### **Ausschließung von Gesellschaftern, Einziehung**

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen und sein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
- a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verschuldens nicht mehr zumutbar ist oder im Falle seines Verbleibens in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre;

- b) ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird;
  - c) er gegen wesentliche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern verstößt und diese trotz Abmahnung nicht abstellt oder
  - d) der Gesellschafter seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, insbesondere zur Leistung der Einlage, dauerhaft nicht nachkommt.
- (2) Die Ausschließung und Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter mittels Postzustellungsauftrag gegen Rückschein bekannt zu geben. Die Einziehung oder Verpflichtung zur Abtretung gemäß § 14 wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindung mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam. Im Falle einer Einziehung erlischt der Geschäftsanteil. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

## **§ 14**

### **Abtretungsverlangen statt Einziehung**

- (1) Soweit die Einziehung eines Gesellschafters nach Ausschluss eines Gesellschafters zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils den betroffenen Gesellschafter ausschließen und beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gemäß Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam. Alle Gesellschafter treten ihre Geschäftsanteile bereits heute wechselseitig untereinander und an die Gesellschaft aufschiebend bedingt durch den Abtretungsbeschluss gemäß Satz 1 ab.

- (2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 15 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder Stellung einer Bankbürgschaft.
- (3) Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **Auseinandersetzung, Abfindung**

- (1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den folgenden Absätzen berechnet. Dies gilt nicht für einen Ausschluss nach § 13 Abs. 1 lit. d) dieses Gesellschaftsvertrages; in diesem Fall ist ein Abzug in Höhe von 20 % vom Auseinandersetzungsguthaben vorzunehmen.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn bzw. Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- (3) Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem auf seine Beteiligungsquote entfallenden Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts für Wirtschaftsprüfer (IDW S1) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Etwaige Liquidations- bzw. Ausschüttungspräferenzen sind zu berücksichtigen. Das Auseinandersetzungsguthaben beträgt 80 % des so ermittelten Unternehmenswertes.
- (4) Sofern gesellschafterbezogene Rücklagenkonten gemäß § 7 Abs. 9 bestehen, entspricht das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters dem Guthaben seines gesellschafterbezogenen Rücklagenkontos zzgl. seines Anteils am nach Abzug aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten verbliebenen Unternehmenswerts. Sollte die Summe aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten den Unternehmenswert der Gesellschaft übersteigen, sind die Guthaben zwecks Bemessung des Auseinandersetzungsguthabens anteilig zu kürzen. Dies gilt entsprechend für die

Beteiligung der Gesellschafter an einem nach Auflösung der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös.

- (5) Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist innerhalb von sechs Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (6) Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausgeschiedene Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuzahlen. Ein etwaiger Schlusssaldo des Ausscheidenden ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.

## **§ 16**

### **Auflösung / Liquidation**

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (2) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 14 zu verlangen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (4) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **§ 17**

### **Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

- (1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft und den Geschäftsführern untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i.S. von § 15 Abgabenordnung) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden, oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung ein Anspruch auf Rückerstattung des gewährten Vorteils sowie der sich aus der Vorteilsgewährung und deren Rückabwicklung ergebenden Steuern und steuerlichen Nebenleistungen.
- (3) Als Begünstigter im Sinne von Absatz 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten, wenn dies aus rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder sonstigen gewichtigen Gründen erforderlich bzw. sinnvoll ist. Anderenfalls erfolgt eine Berücksichtigung in laufender Rechnung.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 19**

### **Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu 3.000,00 EUR.

## **§ 20**

### **Gleichstellung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) anzuwenden.

Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 21**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Wuppertal.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 15 Abgabenordnung.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.